

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der Zahlstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche (in der Folge «Zahlstelle» genannt) beruhen auf gegenseitigem Vertrauen. Trotzdem ist es hilfreich, wenn für den Geschäftsverkehr bestimmte Regeln bestehen.

Wir bitten Sie, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Zahlstelle schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf.

2. Legitimationsprüfung

Die Legitimationsprüfung erfolgt mit der üblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Zahlstelle kein grobes Verschulden trifft.

Der Kunde hat die Unterlagen sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis nehmen können. Der Kunde hat alle Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen zu treffen.

Nach dem Tod des Kunden kann die Zahlstelle zur Feststellung der Verfügungs- und Auskunftsberechtigung Legitimationsdokumente (Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis, usw.) verlangen. Die Kosten dafür sind von den Berechtigten zu tragen.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Zahlstelle hätte diesen Mangel bei üblicher Sorgfalt erkennen müssen.

Über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter hat der Kunde die Zahlstelle unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern die Zahlstelle die übliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigter oder anderer Dritter entstehenden Schaden.

4. Mitteilungen der Zahlstelle

Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Adresse, der Zahlstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mitteilungen und Anzeigen der Zahlstelle gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Zahlstelle befindlichen Kopien und Versandlisten. Besondere Weisungen über Adressierung oder Zurückbehaltung von Korrespondenz, Auszügen usw. werden von ihr unverbindlich und ohne ihre Verantwortlichkeit entgegengenommen.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Fax, E-mail und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden und jegliches damit verbundene Risiko trägt ausschliesslich der Kunde, sofern die Zahlstelle die übliche Sorgfalt angewendet hat.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden entsteht, so haftet die Zahlstelle lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinaus gehenden Schadens hingewiesen worden.

7. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungsauszügen und anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Zahlstelle angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Anzeigen, Mitteilungen usw. ohne weiteres als genehmigt. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Zahlstelle, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

8. Kontoführung

Die Konti werden jährlich auf das Jahresende abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern. An die Stelle von periodischen Kontoauszügen können Tagesauszüge treten.

Wenn die Kontoauszüge nicht spätestens innert 30 Tagen beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung und Neuerung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Zahlstelle in sich ein. Sofern der Kontosaldo zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Zahlstelle anerkannt, auch wenn das Rechnungsverhältnis fortgesetzt wird.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Zahlstelle berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum der Dispositionen oder deren zeitliches Eintreffen nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche Vergütungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Zahlstelle behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei veränderten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt, anzupassen und dem Kunden auf geeignete Weise mitzuteilen.

9. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Zahlstelle hat das Recht, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder benützte Kredite zu annullieren und ihre dadurch sofort zur Rückzahlung fällig gewordenen Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern.

10. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Zahlstelle sind Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

11. Vorbehalt besonderer Bestimmungen und Vereinbarungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Zahlstelle erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere für Einlage- und Anlagekonten. Vorbehalten bleiben sodann besondere Vereinbarungen zwischen der Zahlstelle und dem Kunden.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Zahlstelle behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Unterzeichnung des Unterschriftenblattes bei der Kontoeröffnung oder eines anderen Vertrages zwischen der Zahlstelle und dem Kunden als Vertragsbestandteil anerkannt.

13. Verdacht auf Geldwäscherei

Die Zahlstelle ist berechtigt, vom Kunden unverzüglich Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäftes zu verlangen.

Solange der Kunde die von der Zahlstelle verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, ist diese berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen. Erachtet die Zahlstelle die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögenswerte in bar oder über den Schalter nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Zahlstelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über Geldwäscherei vorgegangen ist.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Zahlstelle unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 4. Die Zahlstelle hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnortes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Zürich, 25. April 2017